

Einstimmig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Der Ratsbeschluss vom 24.03.1999, TOP 5 (Vorlage 010/99-66-) ist ohne die in Ziff. 2 und 6 vom Bauträger geforderten Vorleistungen auszuführen.
2. Mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber der Fa. Korthaus GmbH nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen (§§ 823, 276, 909 BGB) bleiben vorbehalten.
3. Die Stadt Bergneustadt erwirbt das Eigentum an der Wegeparzelle Flur 5 Nr. 4123 (17 Miteigentumsanteile) und widmet die bisherige Privatstraße dann dem öffentlichen Verkehr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig